



## Allgemeine Lieferbedingungen von Milling Company Europe B.V. Version März 2021

### Vorstellung

Milling Company Europe B.V. ist ein Unternehmen, das (Business to Business) organische wiederverwertbare Restströme und Nebenprodukte zu Halbfertigprodukten für verschiedene Anwendungen, wie Rohstoffe, Dünger und zur Energieerzeugung, verarbeitet. Milling Company Europe B.V. verfügt über zwei Abteilungen, und zwar „das Testgelände“ und „die Fabrik“. Das Testgelände hat zum Ziel, -rein experimentell- es anderen Unternehmern zu ermöglichen, ihre Produkte zu entwickeln und dahingehend zu testen, ob diese zu Halbfabrikaten oder zu einem bestimmten Fertigerzeugnis verarbeitet werden können. Die Fabrik produziert und liefert konkret Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse auf der Grundlage von wiederverwertbarer Restmaterialströmen und Nebenprodukten. Bei einem Auftrag führt die Milling Company Europe die Arbeiten mit ihren eigenen Maschinen aus.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden erstellt, um die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die zu erbringenden und abzuleistenden Dienstleistungen sowie den Verkauf von Gütern zu definieren, die sich aus dem Vertrag mit Milling Company Europe B.V. und den mit ihr verbundenen juristischen Personen, nachstehend als MCE bezeichnet, ergeben.

### Artikel 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Lieferbedingungen werden die nachstehenden Begriffe in folgendem Sinne verwendet, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angegeben wird:

- a. MCE: Ist der Auftragnehmer, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Milling Company Europe B.V. und ihre angeschlossenen Unternehmen, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 68754132;
- b. Auftraggeber: Der Vertragspartner von MCE;
- c. Arbeiten: Die Erbringung von Dienstleistungen, die Produktion, die Entwicklung und der Vertrieb, mit oder ohne Einsatz eigener Maschinen, sowie das Ergebnis der Dienstleistung.
- d. Kauf: Der Vertrag, mit dem sich MCE verpflichtet, eine Ware bereitzustellen, und in dem sich der Auftraggeber bindet, dafür einen Preis als Geldbetrag zu entrichten.
- e. Werktage: Jeder Wochentag außer Samstagen, Sonntagen, allgemein anerkannten christlichen und nationalen Feiertagen zwischen 07:30 und 16:30 Uhr;
- f. Allgemeine Lieferbedingungen: Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen.

### Artikel 2 Gültigkeit

- a. Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle von MCE abgegebenen Angebote, geschlossenen Verträge und zu deren Durchführung vorgenommenen faktischen und rechtlichen Handlungen. Ein Exemplar dieser Bedingungen kann [HIER](#) von der Website heruntergeladen werden und wird nach erstmaliger Aufforderung kostenlos zugeschickt. Die Gültigkeit jeder anderen Geschäftsbedingung wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- b. Sollte sich MCE gegenüber dem Auftraggeber zum Frachtversand verpflichten, gelten die branchenüblichen *Nederlandse Expeditievoorwaarden* ([FENEX Expeditie](#) = Niederländische Versandbedingungen) in der bei dem Gericht in Rotterdam hinterlegten, neuesten Fassung.
- c. Sollte sich MCE gegenüber dem Auftraggeber zum Transport von Gütern auf der Straße verpflichten, gelten die branchenüblichen *Algemene Vervoers Condities* ([AVC](#) = Allgemeine Transportbedingungen) in der jeweils neuesten Fassung, es sei denn, dass zwingendes Recht etwas anderes vorsieht. Der grenzüberschreitende Straßentransport unterliegt der *Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen* ([CMR](#)) und deren Änderungen, soweit diese für die Niederlande in Kraft sind und zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Transportbedingungen (AVC).

- d. Sollte sich MCE gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, die Güter für einen vertraglich festgelegten Zeitraum zu lagern, gelten die branchenüblichen *Nederlandse Opslagvoorwaarden* ([FENEX Opslag](#)= Niederländische Lagerbedingungen) in der beim Gericht in Rotterdam hinterlegten, neuesten Fassung.
- e. Die in den Absätzen b, c und d genannten Branchenbedingungen sind beigefügt und unter dem oben genannten Link zu finden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den oben genannten Branchenbedingungen und den allgemeinen Lieferbedingungen, soweit diese sich nicht gegenseitig ergänzen können, haben die allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang.
- f. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den im Vertrag festgelegten Bedingungen und den allgemeinen Lieferbedingungen und/oder den Branchenbedingungen, soweit diese sich nicht gegenseitig ergänzen können, haben die im Vertrag festgelegten Bedingungen Vorrang.
- g. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise nichtig oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen in vollem Umfang in Kraft. In einem solchen Fall werden sich die Parteien beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen ersetzen, wobei so weit wie möglich der Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmungen beibehalten wird.

### Artikel 3 Angebote

- a. Alle Angebote und/oder Offerten sind unverbindlich und haben eine Gültigkeit von maximal 10 Werktagen.
- b. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise und Tarife in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer.
- c. Mündliche Angebote von MCE oder deren Untergebenen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von MCE schriftlich bestätigt.
- d. Jedes Angebot basiert auf der Ausführung durch MCE unter normalen Umständen und während normaler Werktage, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben.
- e. Der Abschluss eines Vertrages und alle Änderungen daran sind nie (nur) von einer vom Auftraggeber zu versendenden, so genannten Bestellung (Purchase Order) abhängig, sondern ein Vertrag kommt durch ein Angebot von MCE und eine eindeutige Annahme durch den Auftraggeber zustande.
- f. Wenn der Auftraggeber MCE Informationen und Daten zur Verfügung stellt, wie Anzahl, Gewichte, Temperaturen, Maße, Zusammensetzungen und Zeiten, ohne darauf beschränkt zu sein, garantiert der Auftraggeber deren Richtigkeit, wobei MCE ihr Angebot darauf stützt.
- g. Wenn das Angebot von MCE nicht angenommen wird, ist MCE berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche Kosten in Rechnung zu stellen, die MCE bei der Erstellung ihres Angebots entstanden sind.
- h. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, garantiert der Auftraggeber, dass alle (Umwelt-)Genehmigungen, Lizenzen, Befreiungen und alle anderen Befugnisse, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden.
- i. Eine nach Vertragsschluss eintretende Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren kann von MCE an den Auftraggeber weitergereicht werden, wenn die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht abgeschlossen ist.

### Artikel 4 Informationen und Daten

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle (gültigen) Daten, wie Informationen, Know-how und Änderungen, ohne darauf beschränkt zu sein und die nach Angaben von MCE notwendig sind oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie zur korrekten Ausführung des Vertrags notwendig sind, nach erstmaliger Anforderung vollständig, zumindest aber rechtzeitig und in der gewünschten Art und Weise an MCE zu übermitteln. Die genannten Ausführungen gelten auch, wenn die Daten von Dritten stammen.
- b. Im Hinblick auf die Lieferung von wiederverwertbarer Restmaterialströmen, Inhaltsstoffen und Nebenprodukten hat der Auftraggeber stets folgende Informationen vorzulegen: Umwelt- und Genehmigungsanforderungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die zugehörigen Anlagen.

- c. MCE ist berechtigt, zusätzliche Kosten - die mit der Konvertierung der Daten in die richtige Form verbunden sind - an den Auftraggeber weiterzugeben. MCE steht außerdem das Recht zu, die Ausführung des Auftrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Auftraggeber die im vorigen Absatz genannten Verpflichtungen erfüllt hat. MCE haftet nicht für sich eventuell daraus ergebende Schäden. Der Auftraggeber hat MCE diesbezüglich schadlos zu halten.
- d. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben genannten Daten, auch wenn diese durch oder über Dritte bereitgestellt werden. MCE ist diesbezüglich in keiner Weise haftbar.

#### Artikel 5 Geistiges Eigentum

- a. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält MCE die Urheberrechte und alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr gemachten Angeboten und allen anderen zur Verfügung gestellten Materialien, wie insbesondere Entwürfe, Rezepte, Abbildungen, Zeichnungen, (Versuchs-) Muster, Formeln, Methoden und dergleichen.
- b. Die Rechte an den im Absatz a dieses Artikels genannten Materialien bleiben Eigentum von MCE, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von MCE nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt oder für andere kommerzielle Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwendet werden. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist es dem Auftraggeber auch ausdrücklich untersagt, die im Absatz a genannten, von MCE zur Verfügung gestellten Materialien durch oder über Dritte in welcher Form auch immer zu verkaufen.
- c. Der Auftraggeber stellt MCE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verwendung von Entwürfen, Rezepten, Abbildungen, Zeichnungen, (Versuchs-) Mustern, Formeln, Methoden und dergleichen beziehen, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

#### Artikel 6 Anforderungen und Eignung

- a. Der Auftraggeber kann aus den von MCE erteilten Empfehlungen und Informationen keine Ansprüche ableiten.
- b. Der Auftraggeber garantiert die Gesamtzusammensetzung der Materialien, einschließlich der Eignung der Materialien für die verwendete und/oder vorgeschriebene Methode und/oder den Prozess während der Arbeiten.
- c. Sofern nicht anders vereinbart, gilt in Bezug auf die vom Auftraggeber gelieferten Nebenprodukte, Inhaltsstoffe und wiederverwertbarer Restmaterialströme, dass diese:
  - Einen maximalen Feuchtigkeitsprozentsatz von 15% aufweisen;
  - Die maximale Fraktionsgröße von 40 Millimetern nicht überschreiten;
  - Rein sind, keine Fremdstoffe enthalten und nicht kontaminiert sind;
  - Alle relevanten Umwelt- und Genehmigungsanforderungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zugehörigen Anlagen einhalten;
  - Keinen „Ende der Abfalleigenschaft“-Status aufweisen oder zumindest gesetzlich nicht als Abfall qualifiziert sind, es sei denn, diese entsprechen dem von MCE angegebenen akzeptierten EURAL-Code;
  - Alle anderen Vereinbarungen erfüllen, die im Vertrag festgelegt sind.
- d. Die Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen stellt eine Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers dar. Sollte MCE außerdem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften oder sonstiger behördlicher Maßnahmen dazu verpflichtet sein, Materialien zu entfernen, zu vernichten oder anderweitig zu be- oder verarbeiten, gehen alle daraus resultierenden Kosten und Bußgelder zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat MCE diesbezüglich zu schützen und schadlos zu halten.
- e. MCE ist berechtigt, die vom Auftraggeber gelieferten Materialien jederzeit abzulehnen, wenn diese den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen oder MCE lediglich vermuten sollte, dass diese den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen. MCE haftet nicht für die Folgen einer solchen Ablehnung.

- f. Sofern nicht anders vereinbart, ist es dem Auftraggeber untersagt, das von MCE gelieferte und/oder produzierte Material als Lebens- oder Futtermittel anzubieten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umweltgenehmigung von MCE oder Teile davon einzusehen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags oder die Bereitstellung der entsprechenden Materialien und Informationen durch den Auftraggeber relevant ist.

#### Artikel 7 Undurchführbarkeit des Auftrags

- a. MCE ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn MCE durch Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen, vorübergehend an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird.
- b. Zu den Umständen, die für MCE nicht vorhersehbar waren und die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, ist unter anderem Folgendes zu verstehen: Der Umstand, dass die Lieferanten und/oder Subunternehmer von MCE ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder dass der Auftraggeber einen Fehler gemacht hat, das Wetter, Erdbeben, behördliche Maßnahmen, unvorhergesehene Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften im weitesten Sinne des Wortes, Feuer, Verlust oder Diebstahl, Verlust von zu verarbeitenden Rohstoffen, Computerstörung, Maschinenausfall oder Handelsbeschränkungen.
- c. MCE ist nicht mehr zur Aussetzung berechtigt, wenn der vorübergehende Umstand der Nichterfüllung länger als 3 Monate gedauert hat oder zu erwarten ist, dass dieser 3 Monate dauern wird. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist aufgelöst werden, und zwar nur für den Teil der Verpflichtung, der noch nicht erfüllt ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Entschädigung für den durch die Auflösung erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden.

#### Artikel 8 Stornierung

- a. Die Stornierung einer Reservierung ist nicht möglich.
- b. Ein Auftrag kann nur schriftlich storniert werden. Im Falle einer Stornierung hat der Auftraggeber sämtliche Kosten zu tragen, die entstanden sind für:
- Bereits getätigte, projektspezifische Investitionen
  - (De-) Mobilisierung von Mitarbeitern und Gerät, wie insbesondere Kommissionierung, Reise- und Unterbringungskosten, Vorprüfung, Lagerung, Zertifizierung und Transport, ohne hierauf beschränkt zu sein.
  - Arbeitsvorbereitung, wie insbesondere Forschung, Tests, Projektüberwachung, Vertragsarbeiten, Beantragung von Genehmigungen.
- Wobei die Kosten auf allen Arbeiten im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertrag basieren, einschließlich der Änderungen, die ab dem ersten Zeitpunkt der diesbezüglichen Anfrage vorgenommen wurden.
- c. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Stornierung hat der Auftraggeber MCE wie folgt eine Entschädigung zu zahlen:
- Im Falle von Arbeiten: Bei einer Stornierung innerhalb von 72 Stunden oder weniger vor dem letzten Auftrag, dessen Auftragsbeginn MCE mitgeteilt wurde:
    - 50% des anfänglichen Tagespreises mit maximal 7 Tage.
    - 8 Arbeitsstunden pro Person pro Schicht, für maximal 7 Tage.
  - Im Falle eines Kaufs von Materialien:
    - Gewinnausfall

#### Artikel 9 Aussetzung

- a. Die Aussetzung einer Reservierung ist nicht möglich. Die Verlängerung einer Reservierung ist nur möglich, wenn diese von MCE schriftlich genehmigt wurde.
- b. Ein Auftrag kann nur schriftlich ausgesetzt werden und gilt ab dem letzten, MCE bekannt gegebenen Beginn des Auftrags. Während der Aussetzung hat der Auftraggeber MCE wie folgt eine Entschädigung zu zahlen:
- Im Falle von Arbeiten:
    - Mindestens 50% des ursprünglichen Tagespreises;

- Mindestens 8 Arbeitsstunden pro Person und Schicht;
  - Feste und flexible, laufende Kosten, wie (De-)Mobilisierung von Mitarbeitern und Gerät, Miete, Reise- und Unterbringungskosten, Lagerung, laufende oder zu erneuernde Genehmigungen, ohne hierauf beschränkt zu sein;
  - Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden.
  - Im Falle eines Materialkaufs:
    - Feste und flexible laufende Kosten, wie (De-)Mobilisierung von Mitarbeitern und Gerät, Miete, Reise- und Unterbringungskosten, Lagerung, laufende oder zu erneuernde Genehmigungen, ohne hierauf beschränkt zu sein;
    - Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden.
- c. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen ist eine Aussetzung nur unter den folgenden Bedingungen möglich:
- Die Aussetzung durch den Auftraggeber tritt nach einer Wartezeit von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Aussetzung in Kraft;
  - Die Dauer der Aussetzung darf die Dauer des ursprünglich vereinbarten Auftrags nicht überschreiten;
  - Sobald der Auftraggeber über Informationen verfügt, aufgrund derer er erwartet oder erwarten kann, dass eine Aussetzung unmittelbar bevorsteht, hat dieser MCE diesbezüglich unverzüglich zu informieren, andernfalls ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug;
  - Sobald das von MCE zur Verfügung gestellte Material oder der/die von MCE zur Verfügung gestellte(n) Mitarbeiter wieder eingesetzt werden, ist die Aussetzung sofort beendet;
  - Die Möglichkeit zur Aussetzung kann nur auf unvorhergesehene Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gestützt werden;
  - Wenn ein Zeitraum der Aussetzung begonnen hat und die Arbeiten wieder aufgenommen werden müssen, hat der Auftraggeber MCE diesbezüglich so schnell wie möglich, jedoch nicht weniger als 10 Arbeitstage vor der Wiederaufnahme der Arbeiten, zu benachrichtigen.
  - Die Wiederaufnahme der Arbeiten ist von der Verfügbarkeit abhängig.
  - Die Materiallieferung wird um die Dauer der Aussetzung verlängert und hängt von der Verfügbarkeit ab.
- d. Nach 7 Tagen der Aussetzung wird der Auftrag von Rechts wegen storniert. Artikel 8 findet Anwendung.
- e. MCE ist berechtigt, dem Auftraggeber Änderungen des ursprünglichen Auftrags und die Kosten für die (zusätzliche) Arbeitsvorbereitung infolge der Aussetzung als Mehrarbeit in Rechnung zu stellen.

#### Artikel 10 Haftung und Versicherung

- a. Der Auftraggeber haftet für Schäden infolge Fehlern, Unfällen und Ereignissen sowie infolge der Verletzung einer sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung, mit Ausnahme der hiernach genannten Abweichungen und unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Der Auftraggeber hat MCE vor allen diesbezüglichen Schadenersatzforderungen zu schützen.
- b. Der Auftraggeber hat MCE von Ansprüchen und Bußgeldern zu schützen und schadlos zu halten, die sich aus Handlungen und Unterlassungen des Auftraggebers ergeben, die gegen Sanktionsgesetze und/oder -vorschriften verstoßen.
- c. Der von MCE zu ersetzende Schaden wird in Übereinstimmung mit der in den in Artikel 2 dieser Handelsbedingungen genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Gesetzen und Verträgen festgehaltenen Haftungsregelung festgestellt.
- d. Der Auftraggeber garantiert, dass er über eine adäquate (den Arbeiten angemessene) Haftpflichtversicherung verfügt und diese während der Laufzeit des Vertrags mit einer Versicherungssumme von mindestens 2.500.000,- EUR pro Schadensfall und mindestens 5.000.000,- EUR pro Jahr aufrecht erhält.



- e. In allen Fällen müssen die Verpflichtungen von MCE als Einsatz geeigneter Mittel angesehen werden können. MCE wird nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Eine Verpflichtung gilt nur dann als Ergebnisverpflichtung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- f. Soweit für MCE eine Haftung besteht, ist die Haftung von MCE für Schäden an Materialien, die während der Zeit verursacht werden, in der MCE oder jemand im Auftrag von MCE diese Güter tatsächlich transportiert, bearbeitet, behandelt, mietet, leiht, benutzt, lagert oder aus welchem Grund auch immer in ihrem Besitz hat, auf 5.000,00 Euro pro Schadensfall begrenzt. MCE haftet nicht für Folgeschäden, die sich aus Sachschäden ergeben.
- g. MCE haftet nicht für Produkthaftungsansprüche, die sich vollständig oder teilweise aus von MCE gelieferten Arbeiten ergeben, und der Auftraggeber hat MCE vor entsprechenden Produkthaftungsansprüchen von Dritten zu schützen.
- h. Für Produkthaftungsansprüche, die sich aus direkt von MCE gelieferten Materialien ergeben, ist diese Haftung jederzeit auf den Kaufpreis oder proportional zum Kaufpreis beschränkt, mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Ereignis oder Serie von Ereignissen mit derselben Schadensursache. Der Auftraggeber hat MCE vor entsprechenden Produkthaftungsansprüchen zu schützen.
- i. MCE haftet nicht für indirekte, immaterielle oder Folgeschäden, wie Betriebsschäden, Umsatzverluste, Gewinnausfälle, Zeitverlust, Stilllegungsschäden, Liegekosten, Rufschädigung und entgangene Aufträge, ohne hierauf beschränkt zu sein.
- j. Wenn und soweit, aus welchem Grund auch immer, für MCE ein Haftungsgrund bestehen sollte, ist diese Haftung jederzeit auf einen Höchstbetrag von 1.250.000,- Euro pro Ereignis oder Serie von Ereignissen mit derselben Schadensursache beschränkt.
- k. In jedem Fall erlischt die Haftung von MCE vollständig, wenn der Auftraggeber, sobald er erstmals von den Umständen Kenntnis erlangt, dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist meldet, oder wenn der Auftraggeber nichts unternimmt oder es unterlässt, weiteren Schaden zu verhindern.
- l. Die Parteien können sich nicht auf haftungsbeschränkende Bedingungen berufen, wenn und soweit der Verlust oder Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen zurückzuführen ist.
- m. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Verjährung und den Verfall gemäß Artikel 2 dieser Handelsbedingungen verfällt jede Forderung gegenüber MCE nach Ablauf eines Jahres

#### Artikel 11 Garantie

- a. MCE geht von den vom Auftraggeber erteilten Anweisungen, Verfahren, Informationen und dergleichen aus und MCE gibt keine Garantie auf das Ergebnis.
- b. In Bezug auf den Kauf von Materialien gilt im Falle der Nichtkonformität, dass der Auftraggeber Anspruch auf Zusendung des Fehlenden hat. Sollte die Zusendung des Fehlenden nicht zu einer Lösung führen, hat der Auftraggeber Anspruch auf Instandsetzung. Sollte die Instandsetzung nicht zu einer Lösung führen, hat der Auftraggeber Anspruch auf Austausch. Sollte ein Austausch nicht möglich sein, weil das betreffende Material nicht mehr verfügbar ist, wird der Vertrag aufgelöst.
- c. Für den Fall, dass der Auftraggeber von einer Instandsetzung oder einem Austausch profitiert, dann hat der Auftraggeber einen anteiligen Beitrag zu zahlen.

#### Artikel 12 Bezahlung

- a. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum auf das von MCE angegebene Bankkonto in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen.
- b. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist MCE berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen 1,5 % pro Monat.
- c. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von MCE eine nach Ermessen von MCE ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dem nicht innerhalb der gesetzten Frist nach,

- gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist MCE berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für den MCE entstandenen Schaden heranzuziehen.
- d. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Rechnungen mit Beträgen zu verrechnen, die MCE dem Auftraggeber möglicherweise schuldet. Der Auftraggeber ist ebenso wenig berechtigt, die Zahlung im Rahmen dieses Vertrags in Verbindung mit irgendeinem anderen, mit MCE abgeschlossenen Vertrag auszusetzen.
  - e. Im Falle der Liquidation, des Konkurses, der Pfändung oder der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens beim Auftraggeber sind die Forderungen von MCE gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.
  - f. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgen, ist der Auftraggeber gegenüber MCE zur Zahlung sämtlicher außergerichtlicher Kosten verpflichtet. Die Kosten werden nach dem Inkassosatz des *Nederlandse Orde van Advocaten* (= Niederländische Rechtsanwaltskammer) berechnet, mit einem Mindestbetrag von 250,- Euro. Sollten die tatsächlich angefallenen, außergerichtlichen Kosten höher sein, dann sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu zahlen.
  - g. Sollten die entstandenen Kosten nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben, ergibt sich daraus keine Gutschrift oder entbindet dies den Auftraggeber zumindest nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber MCE.
  - h. Sollte MCE in einem Gerichtsverfahren vollständig oder teilweise erfolgreich sein, gehen sämtliche Kosten, die MCE im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers.

#### Artikel 13 Lieferung und Abnahme

- a. Die im Angebot genannten Preise und Tarife für die Materiallieferung basieren auf EXW-(Ex Works-)Lieferung gemäß Incoterms 2020, es sei denn, dass die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- b. Die in Absatz a für anwendbar erklärten Incoterms gelten analog zu Kaufverträgen für die Warenlieferung als Ergebnis der Arbeiten, d.h., die Lieferung erfolgt am vereinbarten Ort, entladen und nicht abgefertigt.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet den Frachtführer, einen Frachtbrief für MCE auszustellen.
- d. Auf erstes Verlangen hat der Auftraggeber eine entsprechende Erklärung über die Reinheit oder Dekontaminierung in Bezug auf das betreffende Transportobjekt abzugeben.
- e. Ungeachtet der Bestimmungen der oben genannten Absätze können die Parteien vereinbaren, dass MCE den Transport übernimmt. Eine solche Vereinbarung gilt als Beförderungsvereinbarung. MCE tritt unter keinen Umständen als Spediteur, wohl aber als Frachtführer auf. Das Risiko der Lagerung, der Beladung, des Transports und der Entladung liegt in diesem Fall ebenfalls beim Auftraggeber.

#### Artikel 14 Gefahrenübergang und Abnahme

- a. Das Sachrisiko gemäß dem Kaufvertrag geht zu dem Zeitpunkt und gemäß den einschlägigen Bestimmungen in der von MCE angegebenen oder von den Parteien schriftlich vereinbarten Incoterms-Lieferkategorie auf den Auftraggeber über, auf jeden Fall aber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Material rechtlich und/oder faktisch an den Auftraggeber geliefert wird und dadurch unter die Kontrolle des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu benennenden Dritten gestellt wird.
- b. Die Arbeiten gelten in einem der unten aufgeführten Fälle als abgenommen, wenn:
  - Der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
  - Die Arbeiten vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurden;
  - MCE dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten fertiggestellt oder am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt wurden;
  - Auf dem Frachtbrief kein Vorbehalt geltend gemacht wurde;
  - Der Auftraggeber die Arbeiten aufgrund geringfügiger Mängel nicht genehmigt, die innerhalb einer angemessenen Frist repariert oder nachgeliefert werden können und die einer Inbetriebnahme des Arbeitsumfangs nicht entgegenstehen.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen bzw. gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Lieferung auf Qualität und Quantität zu prüfen (oder prüfen zu lassen).

Sollte der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigen, dann hat dieser MCE unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe diesbezüglich zu benachrichtigen, andernfalls erlöschen alle Ansprüche des Auftraggebers.

#### Artikel 15 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- a. Alle von MCE mittels Kauf gelieferten Materialien bleiben Eigentum von MCE, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen, die sich aus allen mit MCE geschlossenen Verträgen ergeben, vollständig erfüllt hat.
- b. MCE hält für alle Materialien und Dokumente, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag in ihrem Besitz befinden, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber allen Personen inne, die die Herausgabe verlangen.
- c. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Materialien zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
- d. Wenn Dritte auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zugreifen oder Rechte an ihnen begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, MCE diesbezüglich so schnell wie zumutbar zu informieren.
- e. Für den Fall, dass MCE ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Auftraggeber bereits hiermit MCE oder von MCE zu beauftragenden Dritten die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle jene Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von MCE befindet, und diese Materialien zurückzunehmen.
- f. Sollte sich MCE nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen können, weil die gelieferten Materialien vermischt, verformt oder nachbearbeitet wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Materialien an MCE zu verpfänden.

#### Artikel 16 Nicht abgenommene Materialien

- a. Sollten Materialien nach Ablauf des definitiven Liefer- bzw. Abnahmedatums nicht abgenommen worden sein, werden diese für den Auftraggeber weiterhin verfügbar gehalten. Nicht abgenommene Materialien werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert. MCE kann jederzeit von der Befugnis nach Artikel 6:90 BW (= *Burgerlijk Wetboek*: Bürgerliches Gesetzbuch, Niederlande) Gebrauch machen.

#### Artikel 17 Lieferzeit und Mehrarbeit

- a. Die im Angebot angegebene Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird von MCE auf einer ungefähren Basis festgelegt. Eine festgelegte Abnahme- bzw. Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist daher niemals eine Ausschlussfrist.
- b. Mit der Angabe der Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist garantiert der Auftraggeber, dass MCE den Auftrag unter den MCE zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.
- c. Die Ausführungsphase beginnt erst, wenn alle Details vereinbart sind, zumindest aber dann, wenn:
  - Sich alle notwendigen Gegenstände und Daten im Besitz von MCE befinden;
  - Sich definitive, genehmigte Anweisungen und Vorschriften im Besitz von MCE befinden;
  - Die vereinbarte (Teil-)Zahlung eingegangen ist;
  - Die notwendigen Bedingungen zur Ausführung des Vertrags erfüllt sind.
- d. Im Falle von anderen Umständen als denjenigen, die MCE bei der Festlegung der Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist bekannt waren, kann MCE die Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der unter diesen Umständen zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung von MCE eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.
- e. Im Falle von Mehrarbeit wird die Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder die Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängert, der für die Ausführung der Mehrarbeit erforderlich ist. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung von MCE eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.



- f. Bei einer Aussetzung der Verpflichtungen durch MCE verlängert sich die Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder die Ausführungsfrist um die Dauer der Aussetzung. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung von MCE eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.
- g. Eine Überschreitung der vereinbarten Abnahme- bzw. Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist begründet unter keinen Umständen einen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.

#### **Artikel 18 Übersetzung**

- a. Es gibt eine deutsche Übersetzung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, welcher Art auch immer, hat der niederländische Text Vorrang.

#### **Artikel 19 Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands**

- a. Jeder Vertrag zwischen MCE und dem Auftraggeber unterliegt niederländischem Recht.
- b. Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht, oder CISG) ist ausgeschlossen, ebenso wie alle anderen internationalen Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.
- c. Alle Streitigkeiten werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht in Assen, Niederlande, vorgelegt, es sei denn, dass dies im Widerspruch zu zwingendem Recht steht.